



Einladung zur Gemeindeversammlung

**vom Dienstag, 30. Juni 2020, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Churwalden**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2019
2. Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes
3. Teilrevision der Ortsplanung: Erweiterung der Campingzone Pradafenz
4. Teilrevision der Ortsplanung: ZipLine Pradaschier
5. Sanierung Freibad Churwalden; Krediterteilung CHF 1'445'000.00
6. Orientierungen
7. Verschiedenes und Umfrage

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Churwalden wohnhaft sind.

Hinweis zu Schutzmassnahmen infolge der Coronavirus-Pandemie

Gemäss Art. 6ff der COVID-19-Verordnung 2 muss für die Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt werden. Dieses beinhaltet insbesondere folgendes:

- Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, nicht an der Gemeindeversammlung teilzunehmen oder sich so gut wie möglich zu schützen (z.B. mit einer Schutzmaske).
- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.



Gemeinde Churwalden

- Auf Wunsch werden den Teilnehmenden vor Ort unentgeltlich Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Weiter stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung und es werden verschliessbare Abfalleimer aufgestellt.
- Von allen teilnehmenden Personen werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Tel.Nr.) aufgenommen. Diese Daten werden ausschliesslich für ein durchzuführendes Contact-Tracing im Falle eines bestätigten Infektionsfalles verwendet. Die Stimmberechtigten werden gebeten, bereits vorgängig ihre Telefonnummer auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken.
- Die Teilnehmenden werden persönlich empfangen und nach der Eingangskontrolle zum Sitzplatz geführt.
- Die Sitzreihen werden so belegt, dass mindestens ein Sitz zwischen den Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt
- Gäste sind zugelassen. Bei allfälligem Platzmangel können Gäste jedoch von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- Für Wortmeldungen aus der Stimmbürgerschaft wird an zentraler und fester Stelle ein Mikrofon eingerichtet. Dieses wird nach jeder Wortmeldung desinfiziert.
- Auf die Durchführung eines Apéros wird verzichtet.

Wir hoffen auch in dieser besonderen Situation auf ein zahlreiches Erscheinen.

Gemeindevorstand Churwalden

Churwalden, 12. Juni 2020



Botschaft des Gemeindevorstandes Churwalden

Trakt. 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2019

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2019 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 20. Dezember 2019 bis 19. Januar 2020 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf unserer Webseite www.churwalden.ch eingesehen werden.

Während der 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung ist keine Einsprache erhoben worden.

Trakt. 2: Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes

Als Teil der erfolgreichen Tourismusdestination Arosa-Lenzerheide steht auch unsere Gemeinde zunehmend im Fokus als Leistungsträgerin zugunsten unserer Feriengäste. Sei es in den Gästeangeboten Bike, Wandern, Ski Alpin und Ski Nordic, sei es in den Bereichen Grossevents oder Erlebnistourismus, überall sind die Destinationsgemeinden Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Churwalden Ansprechpartner, wenn es darum geht, die touristische Infrastruktur in den genannten Angebotssegmenten zu finanzieren.

Die Gemeinde Churwalden und mit ihr die Partnergemeinden haben in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen im Bereich der touristischen Infrastruktur und deren Unterhalt vor Ort aber auch innerhalb der Destination unternommen. erinnert sei an den Bau des Schneesportzentrums Parpan, an die Umgestaltung des Riedplatzes Churwalden, an die Modernisierung und Erweiterung des Tourismusbüros Churwalden, an die Errichtung des Brambuscenters in Brambrüesch u.ä. Zusätzlich zu diesen Investitionen und Unterhaltsaufwendungen für Wanderwege, Bikestrecken und Langlaufloipen leistet die Gemeinde namhafte Beiträge an die Marketingorganisation LMS AG sowie an Grossveranstaltungen wie den Skiweltcup, den Bikeweltcup, die tour de Ski, um nur einige zu nennen. Wieviel Gelder effektiv fliessen, kann jeweils den öffentlich zugänglichen Jahresrechnungen und den Budgets entnommen werden.

So sind beispielsweise im Jahr 2018 aus allgemeinen Steuermitteln CHF 1'097'670 in den Tourismussektor investiert worden. Im 5-Jahresvergleich ergibt sich folgendes Bild:



Investitionsausgaben (netto) im Tourismus	2015	2016	2017	2018	in (000) CHF
					Total
Riedplatz Churwalden			75.6		75.6
Moorpfad in Brambrüesch	80.6	1.6	90.1	42.6	215.0
Überdachung Kügalibahn Churwalden				150.2	150.2
TIA Parpan	12.3	29.0	1'725.3	79.2	1'845.9
Brambuscenter Brambrüesch	403.3	74.3			477.6
Sanierung Schwimmbad			96.8		96.8
Parkanlagen/Zeltlagerplätze	12.7	14.8			27.5
Pistenmaschine Kässbohrer	174.2				174.2
Projektbegleitung TP 0 Portal	36.3	0.9			37.2
Talstation Heidebühl TP 2 Portal	22.3				22.3
Ersatzmassnahmen Eisfeld TP 5 Portal	1.8				1.8
Touristische Ansiedlung TP 8 Portal	3.5				3.5
Total Investitionsausgaben	747.0	120.6	1'912.2	272.0	3'127.4
Investitionen pro Jahr					781.9

Dem finanziellen touristischen Aufwand stehen die Einnahmen aus den Gästeabgaben und aus der Tourismusförderungsabgabe gemäss dem gültigen Tourismusgesetz der Gemeinde Churwalden gegenüber: Gemäss dem Budget 2020 ist mit Einnahmen aus der Erhebung der Gästeabgaben von rund CHF 820'000.00 und solchen aus derjenigen der Tourismusförderungsabgabe in der Höhe von rund CHF 190'000.00 zu rechnen. Aus diesen Zahlen ist unschwer zu erkennen, dass die Gemeinde einen massgeblichen Anteil aus Steuergeldern beisteuern muss, um den heutigen Ausbaustandard des Gästeangebots nur halten zu können.

Bereits aufgrund der heutigen finanziellen Situation ist nach Auffassung des Gemeindevorstandes somit eine Erhöhung der beiden Abgabearten angezeigt. Um gegenüber anderen Tourismusdestinationen konkurrenzfähig zu bleiben, werden in naher Zukunft jedoch weitere finanzielle Mittel benötigt. Auch deshalb drängt sich eine Erhöhung der zweckgebundenen Abgaben auf. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch nach der geplanten Anpassung die Höhe der Gästeabgabe und der Tourismusförderungsabgabe in der Destination im gesamtkantonalen Vergleich sehr bescheiden ausfällt. So haben die Destinationen Flims/Laax, Arosa, Davos/Klosters und Oberengadin bedeutend höhere Abgabesätze.

Die Situation präsentiert sich in allen Destinationsgemeinden ähnlich. Die Vorstände der Gemeinden Lantsch/Lenz, Vaz/Oberbaz und Churwalden haben sich deshalb entschlossen, gemeinsam ein neues Tourismusgesetz zu erarbeiten. Unter Beizug eines im touristischen Abgaberecht versierten und erfahrenen Rechtsanwaltes hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller Gemeinden das Projekt einer einheitlichen Tourismusgesetzgebung für die gesamte Destination verwirklicht. Das neue Gesetz lehnt sich, was die Systematik betrifft, vornehmlich an die kantonale Mustervorlage an. Zum rechtlichen Rahmen für die neue Gesetzgebung und zum nun vorliegenden Gesetz im Einzelnen verweisen wir nachdrücklich auf die ausführlichen Ausführungen des beauftragten



Rechtsanwaltes, welche dieser Botschaft beiliegen.

Neben der angestrebten Erhöhung der Geldmittel zugunsten der touristischen Infrastruktur, deren Unterhalt und dem touristischen Marketing verfolgt das neue Gesetz auch ein anderes wesentliches Ziel: Die Veranlagung der Abgaben soll transparenter, vereinfachter und nachvollziehbarer werden. Zu diesem Zweck soll die bisherige Gästeabgabe neu als Pauschalabgabe erhoben werden. Die einzelne Übernachtung des Gastes bleibt zwar Steuerobjekt und professionelle Beherberger können nach wie vor eine Einzelabrechnung der Logiernächte verlangen. Die den Abgabepflichtigen in Rechnung gestellten Jahrespauschalen erleichtern jedoch die Veranlagung und den Einzug der Abgabe und mindern bei Eigennutzern und Beherbergern den Administrativaufwand erheblich. Erfahrungen mit der Pauschalierung der Gästeabgaben haben insbesondere Tourismusgemeinden in der Surselva gemacht: Dort hat sich das System sehr bewährt und kaum jemand wünscht sich die Einzelabrechnung der Logiernächte zurück.

Bei der Tourismusförderungsabgabe soll neu die AHV-Lohnsumme eines Gewerbebetriebs Steuerobjekt sein, ansonsten wird das System dieser Abgabe unverändert aus dem bestehenden Gesetz übernommen. Der Systemwechsel zur AHV-Lohnsumme erfolgt auch aus Gründen der Vereinfachung der Abrechnung und der gerechteren Belastung von wertschöpfungsstarken Branchen.

Schliesslich schafft das neue Gesetz die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderung des gesamten touristischen Sektors aus allgemeinen Steuermitteln. Solche Geldleistungen sind auftrags- und projektbezogen und müssen jährlich budgetiert und genehmigt werden.

Nach einer gemeinsamen öffentlichen Informationsveranstaltung am 5. August 2019 haben die Gemeinden ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Alle Leistungsträger, aber auch jede und jeder Interessierte haben sich an diesem Verfahren beteiligen und Anregungen und Kritik vorbringen können. Eine Auswertung der Vernehmlassung ergab, dass die Gesetzesvorlage im Grundsatz mehrheitlich begrüsst wurde, dass aber die ursprünglich vorgesehene Beherbergungsabgabe auf breite Kritik stiess. Auch wurden die zu grossen Bandbreiten der einzelnen Abgabeleistungen beanstandet. Die vorliegende Gesetzesvorlage wurde in der Folge überarbeitet und trägt nun nach Auffassung des Gemeindevorstandes der eingebrachten Kritik hinreichend Rechnung.

Die Vorstände aller drei Gemeinden sind sich einig, dass die geplanten Erhöhungen der beiden Abgabearten so moderat als möglich zu erfolgen hat. Im kantonalen Vergleich werden die Abgaben immer noch niedrig sein und sich beispielsweise unterhalb denjenigen von Arosa und Flims/Laax bewegen, obwohl unsere Destination über ein gleichwertiges Angebot verfügt.

Es ist geplant, das neue Tourismusgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Damit sich die Abgabepflichtigen bereits zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Gesetz ein Bild über die definitive Abgabenhöhe machen können, hat der Gemeindevorstand bereits die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erlassen. Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen liegen der Botschaft bei.

Antrag

Aus all den genannten Gründen beantragt der Gemeindevorstand Ihnen, sehr geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Tourismusgesetz zuzustimmen.



Trakt. 3: Teilrevision der Ortsplanung: Erweiterung der Campingzone Pradafenz

Anlass zur Planung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Churwalden beschlossen am 27. September und 2. Oktober 2012 die Totalrevision der Ortsplanung. Mit der Beschlussfassung zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Churwalden wurde auch der Erweiterung der Campingzone Pradafenz zugestimmt. Die Regierung hat in der Folge das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Campingzone im Jahr 2013 sistiert bis ein angepasster Genereller Gestaltungsplan und ein angepasster Genereller Erschliessungsplan vorliegen und der Bedarf für die Erweiterung der Campingzone aufgezeigt werden kann.

Zwischenzeitlich liegt ein Konzept für die Neuorganisation und die Erweiterung des Campingplatzes vor. Dieses bildet die Grundlage für die vorliegende Teilrevision.

Ziel der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des von den Campingbetreibern angestrebten Campingkonzeptes geschaffen werden. Die Forderungen aus dem Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2013 werden dabei berücksichtigt.

Bisheriger Verfahrensablauf

Die vorgesehene Erweiterung der Campingzone mit gleichzeitiger Bereinigung der Zonenabgrenzungen im Bereich der Talstation Portal wurde vom Kanton vorgeprüft und insgesamt positiv beurteilt. Aufgrund der Vorprüfungsergebnisse wurden einzelne Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen.

Die vorliegende Teilrevision lag vom 8. November bis 9. Dezember 2019 öffentlich auf (Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung). Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen an den Planungsmitteln.

Gestiegene Nachfrage nach Campingangeboten

Beim Camping Pradafenz handelt es sich um einen Ganzjahresplatz mit gut ausgebauter Infrastruktur. Heute verfügt der Camping gemäss den Angaben der Betreiber über 185 Stellplätze, davon 145 Stellplätze für Saisoniers und 40 Stellplätze für Touristen. Bei Vollbesetzung (Weihnachten/Neujahr) wohnen rund 600 Personen auf dem Campingplatz Pradafenz. Sowohl in der Wintersaison als auch in der Sommersaison müssen aus Platzgründen zunehmend Absagen erteilt werden. Der Bedarf für eine Vergrösserung der Anlage für Wohnmobilplätze ist infolge der gestiegenen Nachfrage gemäss den Campingbetreibern klar gegeben. Auch die Nachfrage nach einfachen Unterkünften als Ersatz für Zelte oder Wohnwagen nimmt immer mehr zu.

Das neue Einstiegsportal Churwalden ermöglicht den Skitouristen einen bequemen Zugang in das Skigebiet Arosa - Lenzerheide. Durch die neue Talstation gewinnt der Campingplatz an Attraktivität und es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage weiterhin steigen wird.



Angebotserweiterung mit Bungalows

Es entspricht einem zunehmenden Bedürfnis der Campingbesucher, nebst der „traditionellen“ Übernachtung im Zelt oder Wohnwagen, auf dem Campingareal auch in anderen Unterkunftsformen wie Holzglus, Bungalows o.ä. zu übernachten. Eine solche Angebotserweiterung ist auch auf dem Camping Pradafenz vorgesehen. Es liegt eine Studie für die Realisierung von „Bungalows“ im Sinne von Ein-Raum-Mietunterkünften am südlich an das Campingareal angrenzenden Hangbereich vor. Die Unterkünfte verfügen über keine Kocheinrichtung und keine eigenen sanitären Anlagen. Die „Bungalows“ bilden Bestandteil des Campingangebots und werden durch den Camping bewirtschaftet.

Entflechtung und Neuorganisation Stellplätze

Mit einer Neuorganisation der Anordnung der Stellplätze sowie einer damit verbundenen Erweiterung des bestehenden Campingplatzes soll der Flächenbedarf auf absehbare Zeit abgedeckt werden können. Um den heutigen Bedürfnissen nachzukommen sind folgende Massnahmen geplant:

- Umstrukturierung der Wohnmobilplätze und der Jahresplätze für Wohnwagen
- Verschiebung der Jahresplätze von unten in den oberen, westlichen Erweiterungsbereich.
- Schaffung neuer Wohnmobilplätze im bestehenden unteren, östlichen Bereich.
- Ersatz der durch die neue Gondelbahn Churwalden-Heidbüel verlorenen Parkplätze in der Campingzone unterhalb der Talstation im oberen, westlichen Bereich.
- Schaffung eines Spielplatzes innerhalb des Campingplatzes
- Erneuerung des Betriebsgebäudes (bereits umgesetzt)

Umsetzung in den Planungsmitteln

Die Angebotserweiterungen und Neuorganisation der Stellplätze bedingt eine Anpassung der Ortsplanung. Die Campingzone wird um rund 5'430 m² erweitert. Im Generellen Gestaltungsplan werden die Bereiche für die Dauerstandplätze, Passantenplätze und Bungalows sowie die Bereiche für Kinderspielanlagen und für die Erschliessung und Parkierung festgelegt.

Im Weiteren werden die Zonenabgrenzungen und die Zonenart der neuen Situation mit der Talstation Portal abgeglichen. Die Talstation wird neu der Zone für touristische Einrichtungen zugewiesen.

Antrag

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt Ihnen, der Teilrevision der Ortsplanung Churwalden betreffend Erweiterung der Campingzone Pradafenz zuzustimmen. Es sind folgende Planungsmittel zu genehmigen:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 44 Campingzone)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Churwalden, Camping
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Churwalden Camping



Trakt. 4: Teilrevision der Ortsplanung: ZipLine Pradaschier

Ausgangslage

Die «Pradaschier AG Top» beabsichtigt die Erstellung einer «Zipline», auch Seilrutsche genannt, zwischen der Berg- und Talstation der Pradaschier-Sesselbahn (Abb. 1). Die Zip-line verläuft parallel zur Sesselbahn und soll das bestehende touristische Angebot des Erlebnisbergs Pradaschier ergänzen. Das Vorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone, weshalb die Durchführung eines BAB-Verfahrens (Bauen ausserhalb der Bauzone) notwendig ist. Damit eine BAB-Bewilligung erteilt werden kann, bedarf es vor-gängig einer rechtskräftigen Festlegung des Vorhabens auf Stufe Nutzungsplanung.



Abb. 1: Situation geplantes Zipline-Projekt (Quelle Orthophoto: map.geo.admin.ch)

Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Zipline-Anlage zwischen der Berg- und Talstation der Pradaschier-Sesselbahn geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist ein Eintrag im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.

Verfahrensablauf

Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 12. Dezember 2019 äusserte sich die Amtsstelle grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Einzelne Bereinigungen infolge der Vorprüfung wurden vorgenommen.

Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt.



Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 08.02.2020 – 08.03.2020. Während der Mitwirkungsaufgabe ist eine Stellungnahme eingegangen. Der Antrag betraf Fragen hinsichtlich der Lärmemissionen der Anlage. Der Gemeindevorstand hat den Antrag behandelt und schriftlich beantwortet.

Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Änderungen an den Planungsmitteln.

Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind Standorte touristischer Einrichtungen bezüglich der Erschliessung günstig gelegene (in der Nähe von Tal- oder Bergstationen von touristischen Transportanlagen oder von Bergrestaurants), abgegrenzte Gebiete innerhalb der Intensiverholungsgebiete. Sie dienen der Steigerung der Nutzungsflexibilität, indem entsprechend den jeweiligen Trends Anlagen errichtet und geändert werden können. Das Gebiet im Bereich der Pradaschier-Sesselbahn ist Bestandteil eines bestehenden Intensiverholungsgebiets mit Koordinationsstand Ausgangslage. Der Standort erfüllt die Voraussetzungen gemäss der Richtplanung.

Kommunales Räumliches Leitbild

Die Gemeinde Churwalden hat das KRL im Jahr 2019 erarbeitet und am 21. November 2019 beschlossen. Vorliegend handelt es sich um eine nutzungsplanerische Anpassung im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben innerhalb eines klar abgegrenzten Gebiets, welches auch mit der Entwicklungsstrategie für touristische Infrastrukturen des KRL übereinstimmt.

Planungsmittel - Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Verkehr

Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr, Churwalden, wird die Linienführung der Zipline basierend auf dem entsprechenden Projekt festgelegt.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmberechtigten, folgendem Planungsmittel zuzustimmen:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:5000 Churwalden, Zipline Pradaschier

Trakt. 5: Sanierung Freibad Churwalden; Krediterteilung CHF 1'445'000.00

Allgemeines zum Tourismus und Freibad

Im 2018 wurde die Destinationsentwicklungsstrategie für die Tourismusregion Lenzerheide verabschiedet. Im Rahmen der dazugehörigen Grundlagenanalyse stellte das Beratungsbüro Hanser und Partner fest, dass in unserer Tourismusregion 75 % der Beschäftigten im Tourismus oder direkt abhängigen Branchen tätig sind. Das Freibad stellt in unserer Gemeinde ein kaum mehr wegzudenkendes Ferien- und Freizeitangebot für unsere Gäste, aber auch für unsere einheimische Bevölkerung dar. Der Sommertourismus gewinnt zudem immer mehr an Bedeutung.



Bereits anfangs des letzten Jahrhunderts setzte man in Churwalden auf den Winter- und Sommertourismus. Seit 1926 ergänzte das damals zum Hotel Krone gehörende Schwimmbad die Tennisplätze, die bereits 1898 erstmals erwähnt wurden.

Der Verkehrsverein Churwalden kaufte die Anlage bereits 1953 für CHF 7'000.00. 1975 konnte das Grundstück vergrössert und die längst fälligen baulichen und technischen Verbesserungen für beinahe CHF 500'000.00 durchgeführt werden. Mit der damaligen Fleischtrocknerei Mani konnte eine Vereinbarung getroffen werden, welche die Gemeinde bis heute berechtigt, die überschüssige Abwärme der Kälteanlagen zur Erwärmung des Badewassers zu nutzen. Seit Ende des letzten Jahrhunderts wurde die Anlage weiteren punktuellen Teilsanierungen unterzogen. Letztmals wurde vor drei Jahren das Becken mit einer Folie ausgekleidet.

Schlechter technischer Zustand des Freibades

Das bestehende Freibad befindet sich trotz vorerwähnter Teilsanierungen heute wiederum in einem schlechten Allgemeinzustand. Die gesetzlich geforderte Wasserqualität kann mit der heutigen Wasseraufbereitungsanlage nicht mehr erreicht werden. Die Beckenverrohrung ist sowohl beim Vor- und Rücklauf unterdimensioniert. Im Weiteren ist die Verrohrung undicht und je nach Ausfall bei der Technik sind die veralteten Ersatzteile kaum oder gar nicht mehr auftreibbar. Ein grosses Fragezeichen steht weiter hinter der Dichtigkeit der Leitungen vom/zum grossen Becken. Der Wasserverlust ohne Verzapfung beträgt innert vier Monaten einen halben Beckeninhalt (über vier Monate im Winter), was einen Wasserverlust von zwei Beckeninhalten pro Jahr ausmacht. Dies bedeutet, dass die Leitungen vom bestehenden Technikraum zum Becken irgendwo Wasser verlieren. Dieser Verlust wird zur Zeit einfach mit Frischwasser ausgeglichen. Die Leckprüfung dieser Leitungen ist wegen den ungewissen Durchmessern und Leitungsführungen praktisch unmöglich. Der Wasser- und somit der Energieverlust ohne jährliche Verzapfung (entweder durch Taucher oder Wasserauslass), wäre demzufolge immens und sehr kostenwirksam. Ein Wasserauslass im Winter ergäbe grosse Frostschäden. Sind die Lecks zudem unter dem Becken, wären die Eingriffe in Folie und Betonboden massiv.

Neben der Verrohrung sind auch die Einströmdüsen unterdimensioniert. Zudem erfolgt der Rücklauf lediglich über zwei an den Längsseiten angeordnete Rinnen. Aus Sicherheitsgründen (SIA 385/9) muss das Becken mit einer umlaufenden Rinne ausgestattet sein. Durch den zu hohen Wasserstand, dem geringen Gefälle und dem zu kleinen Volumenstrom bilden sich bei den bestehenden Überlaufrinnen Algen. Der Unterhalt, insbesondere die Reinigung der Rinnen sowie beim Wasserübergang des Badewassers zur Rinne gestaltet sich zur Zeit sehr mühsam und zeitaufwendig. Bei einer Folie bilden sich dort breite Schmutzränder, welche nur mit viel Chemie gereinigt werden können. Die Reinigung der Folie und der Rinnen müsste wöchentlich gemacht werden. Der Aufwand für Demontage und Montage der Rinnenroste ist sehr zeitintensiv.

Sanierungskonzept

Auf Grund dieser komplexen Ausgangslage und der verschiedenen Themenfelder hat der Gemeindevorstand am 14. August 2019 die Willi Haustechnik AG mit den Planungsarbeiten zur Sanierung des Freibades beauftragt. Damit die Kosten genauer als die üblichen +/-20% einer Kostenschätzung vorliegen, hat der Gemeindevorstand wegen der Projektgrösse in einer ersten Etappe folgende Positionen frei gegeben:



A Vorstudien

B Projektierung (Vorprojekt)

C Projektierung (Bauprojekt)

D Ausschreibung

Da die Willi Haustechnik AG die Architektur und Bauingenieurarbeiten nicht selbst erstellen, wurde der Architektur- und Ingenieurauftrag an das Architekturbüro Plan4 vergeben.

Umsetzung/ Projektrealisierung

Gemeinsam haben die beauftragten Firmen ein Gesamtkonzept erstellt und ausgeschrieben. Sämtliche Angebote sind mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +-5% zusammengefasst. Vorgesehen ist eine neue Wasseraufbereitung, ein Edelstahlbecken, ein Kinderplanschbecken sowie die Erneuerung der Energielieferung für die Wärmeerzeugung und die neue Verrohrung.

Mit einem Chromstahlbecken können verschiedene Probleme gelöst werden: Die ganze Verrohrung mit den Zu- und Ableitungen können in den Seitenwänden untergebracht werden, was teure Grabarbeiten auf ein Minimum beschränkt. Ausserdem ist der Unterhalt eines Chromstahlbeckens bei Weitem einfacher und hygienischer. Die Lebensdauer beträgt gemäss Aussagen von Willi Haustechnik AG ca. 30 Jahre. Eine umlaufende Überlaufrinne (gemäss Norm) kann einfach integriert werden. Gemäss SIA 385/9 muss der gesamte Beckeninhalt innerhalb von maximal vier Stunden über den Filter geführt werden, was den Bau von zusätzlichen Ablaufstutzen bedingt. Auch die unbefriedigenden Treppenaufgänge und die unzureichenden Geländer können dank dem Bau eines neuen Beckens verbessert werden. Das Kinderbecken sowie das Durchschreitebecken werden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Technikzentrale

Wie erwähnt findet die vorgeschriebene Wasseraufbereitung in der bestehenden Technikzentrale keinen Platz. Es wurde deshalb auf der Stirnseite des Beckens (gegen den Tennisplatz hin) ein neuer, zentraler Standort gefunden, ab welchem sowohl das Schwimmerbecken als auch das Kinderbecken gut erschlossen werden können. Geplant ist ein einfacher, begehbare, halb unterirdischer Betonbau. Folgende Kriterien haben zu diesem Entscheid geführt:

- Möglichst wenig Aushub
- Integration der Technikzentrale ins Gelände
- Kurze Leitungsführung
- Saubere Trennung zwischen Schwimmbadtechnik und Sozial-/ Lagerräumen
- Minimaler Ausbau der Sozialräume
- Tiefe Investitions- und Betriebskosten

Da neu ein Ausgleichs- und Rückspülbecken erforderlich werden, ist diese grössere Technikzentrale, in welche auch ein separater Chemieraum integriert sein wird, notwendig. Das Dach des neuen Technikraum wird als Sonnendeck benutzbar sein.

Für die Filtrierung ist ein moderner Kieselgur-Druckanschwemmfilter vorgesehen, welcher eine hohe Reinigungsleistung auf kleinem Raum erreicht. Zudem soll eine komplett



neue Wasseraufbereitung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Chlorgehalt eingebaut werden.

Energielieferung und Wärmeerzeugung

Für die Erwärmung des Freibades stehen der Gemeinde drei Angebote mit nachhaltiger Energieversorgung zur Auswahl. Alle drei Anbieter haben die geltenden Normen und Vorgaben als Grundlage erhalten. Sie müssen die Erstellungskosten ab ihrer Energieerzeugung bis zum Wärmetauscher und die jeweiligen Energiekosten/ -lieferungen in ihr Angebot einrechnen. So wird eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage geschaffen. Der Entscheid für einen der drei Anbieter wird der Gemeindevorstand anhand dieser Grundlagen fällen. Es steht aber bereits jetzt fest, dass sich die Betriebskosten des Freibades dank der Sanierung deutlich verringern werden.

Kosten

Die Gesamtsanierungskosten werden sich auf CHF 1'445'000.00 belaufen. In diesem Betrag enthalten sind auch die bereits vom Gemeindevorstand genehmigten Planungskosten. Im Einzelnen ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

1 Vorbereitungsarbeiten	18'500.00
(Bestandesaufnahmen, Terrainvorbereitungen, Provisorien)	
2 Gebäude	456'500.00
(Rohbau 1 und 2; Haustechnik (ohne Badetechnik), Ausbau 1 und 2, Honorare)	
3 Betriebseinrichtungen	865'000.00
(Badetechnik inkl. Chromstahlbecken)	
4 Umgebung	45'000.00
(Gärtner- und Umgebungsarbeiten)	
5 Baunebenkosten	60'000.00
(Bewilligungen, Gebühren, Reserven)	
Total CHF	1'445'000.00

Terminplanung

Die Arbeiten sollen über zwei Etappen während zweier Jahre ausgeführt werden. Die Eröffnung des Freibades ist auf den Beginn der Badesaison 2021 vorgesehen. Der Terminplan sieht vor, dass mit den Arbeiten nach der Badesaison 2020 begonnen wird. Der Technikraum sowie das Becken inkl. Verrohrung könnten so im Herbst 2020 gebaut resp. versetzt werden, während die Wasseraufbereitung im Winter/ Frühling 2020/ 2021 zu installieren wäre.

Zusammenfassung

Das Freibad Churwalden stellt seit fast 100 Jahren ein wesentliches Angebot für den Sommertourismus und für die Standortattraktivität unsere Wohngemeinde dar. Es ist ein äusserst beliebter Treffpunkt für Gäste und Einheimische jeden Alters. Nicht wenige haben dort schwimmen gelehrt. Immer mehr Familien aus Chur und der Lenzerheide weichen auf unsere Badi aus, weil hier Gemütlichkeit und Übersicht noch möglich sind.



Gemeinde Churwalden

Die Sanierung in dieser Grössenordnung ist unausweichlich. Wie eingangs dieser Botschaft erwähnt, sind die Ersatzteile für die Wasseraufbereitung nicht mehr erhältlich. Seit der letzten grossen Sanierung von 1975 haben die technischen und teilweise baulichen Anlagen ihre theoretische Lebensdauer bei weitem überschritten. Sie entsprechen in Teilbereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Richtlinien und Normen über Betrieb, Sicherheit und Hygiene. Selbst die bestehende Folienabdichtung, welche auf den ersten Blick recht gut aussieht, ist auch sanierungsbedürftig. Obwohl das Freibad stets gut gewartet und die notwendigsten Sanierungsarbeiten durchgeführt worden sind, ist ein Ausfall und damit die Totalschliessung jeder Zeit möglich. Dies wäre für das touristische Sommerangebot, aber vor allem für alle einheimischen wie auswärtigen Besucher ein herber Schlag.

Antrag

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit im Betrag von CHF 1'445'000.00 für die Sanierung des Freibades Churwalden zu genehmigen.

Gemeindevorstand Churwalden

Beilagen:

- Entwurf neues Tourismusgesetz
- Entwurf Ausführungsbestimmungen mit Tourismuszonen
- Erläuterungen zum Tourismusgesetz
- Sanierung Freibad: Situation mit Umgebung 1:100 und Pläne Technikzentrale 1:50



GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE– UND EINER TOURISMUSFÖR–
DERUNGSABGABE IN
CHURWALDEN

TOURISMUSGESETZ (TG)

VERSION FÜR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30.06.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe. *Zweck*

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. *Gleichstellung der Geschlechter*

Art. 3

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet: *Begriffe*

- a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung übernachten, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung;¹
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen,

¹ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,

Art. 4

*Tourismuszonen
innerhalb der Ge-
meinde*

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrsmässige Erschliessung oder die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in folgende Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Tourismuszone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Tourismuszone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Tourismuszone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 80 % und in den Zonen C 60 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten variablen Ansätze.

³ Die Reduktion wird nur für Beherberger und Eigennutzer gewährt; die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

⁴ Für die Festlegung der Tourismuszonen und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 23 TG sinngemäss.

II. Gästeabgaben

Art. 5

*Subjekt der
Gästeabgabe*

¹ Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet die Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

Art. 6

Befreiung

Von der Gästeabgabe befreit sind:

a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;

- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;
- f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Person einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet.

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen. *Ausnahmen*

Art. 8

Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben. *Objekt der Gästeabgabe*

Art. 9

- ¹ Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.00 und CHF 7.00. *Bemessung*
- ² Unterkunftsarten, die in den Artikeln 10 und 11 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind. *a) Grundsatz*

Art. 10

Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt: *b) Jahrespauschale bei Beherbergern*

- a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:
 - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00

- variable Abgabe zwischen CHF 7.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr
- b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 900.00 und CHF 1'500.00
- c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 170.00 und CHF 240.00
- d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 400.00 und CHF 560.00
- e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 400.00 und CHF 550.00
- f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 250.00 und CHF 360.00.

Art. 11

c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern

¹ Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 5.00 und CHF 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

⁴ Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 14 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 10 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

Art. 12

d) Höhe und Präzisionen

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästeabgaben nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 10 lit. a beantragen.

Art. 13

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden. *Verwendung der Gästeabgabe*

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 14

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten: *Subjekt der Tourismusförderungsabgabe*

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;

- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Bau-
nebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften.

Art. 15

Objekt der Tourismusförderungsabgabe

- ¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.
- ² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil abgabepflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 16

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- ¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:
 - a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - b) Vereine und andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
 - c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
 - d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
 - e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
 - f) Alters- und Pflegeheime.
- ² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem

Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 17

¹ Jeder Abgabepflichtige hat eine Grundtaxe sowie eine variable Abgabe zu bezahlen. *Bemessung der Tourismusförderungsabgabe*

² Die Grundtaxe für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00. Die Grundtaxe ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. *a) Grundsatz*

³ Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG:

- Hotels pro Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 200.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 2.00 bis CHF 4.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 20.00 bis CHF 40.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.75 % - 1.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 14 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

⁵ Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher

Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

Art. 18

b) Höhe und Präzisierung

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegungen:

- a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigennutzer gemäss Art. 11 TG;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 10 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 17 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a TG.

⁴ Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 500.00 bis CHF 700.00.

Art. 19

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 20

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 30 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen. *Gemeindebeiträge*

² Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

³ Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Abgabepflichtige gemäss Art. 10 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 14 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten. *Meldepflichten*

Art. 22

¹ Die Tourismusabgaben werden jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. *Abgabeansätze, Bemessung und Bekanntmachung*

² Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

Art. 23

Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: *Grundsätze für Anpassungen*

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;

- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch zwölf Monate, liegen.

Art. 24

Pro rata - Besteuerung

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

³ Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabepauschale um 40%.

Art. 25

Anpassung an den Landesindex der Konsumenten- preise

¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2020 mit dem Stand von 101.6 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 26

Abgabe der Gäste- karte

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 27

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

Vollzug und Verwaltung

² Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

⁴ Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

⁵ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁶ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

Art. 28

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

Verfahrenspflichten

² Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 29

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 30

Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 13 und 19 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 31

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

³ Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze².

Art. 32

¹ Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben *Ermessens-* nach pflichtgemässem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine *veranlagung*

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

Art. 33

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 34

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.

Solidarhaftung

Art. 35

¹ Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf.

*Widerhandlungen;
Grundsatz*

² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 36

*Widerhandlungen
bei juristischen
Personen*

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Tourismusabgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 37

*Verfahrens- und
Kostenregelungen
a) Kostenpflicht im
Allgemeinen*

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Verfahrenskosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Verfahrenskosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 38

*b) Streitige Ver-
fahren, treuwidri-
ges Verhalten*

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 39

c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Die Behörde setzt der Partei für die Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 40

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.00 bis CHF 10'000.00. *d) Kostenbemessung*

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 41

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. *e) weitere Bestimmungen*

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung³ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 42

¹ Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramts angefochten werden. *Rechtsmittel*

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 43

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt subsidiär das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden. *Subsidiäres Recht*

³ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

Art. 44

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz)⁴ wird aufgehoben.

Art. 46

Genehmigung

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden.

Art. 47

Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2020 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2021 nach jenem Gesetz.

Art. 48

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tourismusgesetzes.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

⁴ Gemeinderechtssammlung 84.1

Gemeinde Churwalden

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

VERSION FÜR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30.06.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und die jeweils gültigen Ansätze für die Tourismusabgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgaben.

² Die Gemeindeverwaltung überweist die Einnahmen - nach Abzug der Einzugsprovision - an die mit einem Leistungsauftrag verpflichteten Tourismusorganisationen. Diese haben die Gelder nach Massgabe des Tourismusgesetzes, dieser Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

II. Gästeabgaben

Art. 4 Gästeanmeldung / Meldepflicht

¹ Beherberger im Sinne von Art. 3 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunfts- und Abreisedatum sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren. Sie tragen Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik ein.

² Sie tragen die Daten zudem in das von der Destinationsorganisation zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem ein.

³ Diese Regelung gilt analog für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 11 Abs. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Gästeabgaben gemäss Art. 3 lit. a TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Besucher.

³ Jeder angemeldete Gast hat Anspruch auf eine Gästekarte gemäss Art. 13 ABzTG.

Art. 5 Bemessung der Gästeabgaben

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Gästeabgaben betragen:

- a) Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 4.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästeabgabe beträgt:

Ferienwohnungen	
- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF 100.00
- Betrag pro m ² NWF und Jahr	CHF 8.00
Hotels pro Zimmer	CHF 950.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 420.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF 180.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 180.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 450.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 270.00

c) Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- | | |
|--|------------|
| - Grundgebühr pro Wohnung und Jahr | CHF 100.00 |
| - Betrag pro m ² Nettowohnfläche und Jahr | CHF 6.00 |

Art. 6 Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Gästeabgaben

¹ Gesuche um Befreiung oder Reduktion von Gästeabgaben sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, erstattet die Gemeinde die in der Zwischenzeit entrichtete Gästeabgabe ganz oder teilweise zurück.

III. Tourismusförderungsabgaben

Art. 7 Ansätze der Tourismusförderungsabgaben

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 100.00.
- b) für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG

Hotels pro Zimmer	CHF 120.00
Ferienwohnungen pro m ² NWF	CHF 3.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 45.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF 40.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 40.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 25.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 40.00
- c) Der Ansatz für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt 1% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- d) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 14 lit. c bis e TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheke/Drogerie		X				X		
Architekt/Ingenieur/Bauleitung		X				X		
Arzt/Zahnarzt		X				X		
Bäckerei/Konditorei		X			X			
Bank			X					X
Bar/Dancing/Disko			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bekleidungsgeschäft/Boutique			X			X		
Blumenhandlung		X			X			
Buchhandlung/Papeterie		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coaching/Beratung		X				X		
Coiffeursalon/Parfümerie/Kosmetik		X			X			
Computerfirma/EDV/Informatik		X			X			
Druckerei		X			X			
Fahrschule		X				X		
Forstbetriebe		X		X				
Fotogeschäft/Galerie/Kunsthandel			X			X		
Garagen/Tankstellen/ Autospenglerei		X			X			
Getränkhandel		X			X			
Graphiker/Werbeagentur		X				X		
Handelsgeschäft/Import/Export		X				X		
Haus- und Wohneinrichtung		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kiosk/Tabak- und Rauchwarenhand- lung/Imbissbude		X			X			
Landwirtschaftsbetrieb		X		X				
Lebensmittel-/Haushaltsgeschäft		X			X			
Liegenschaftenservice		X				X		
Medien: Print, Radio, etc.			X			X		
Metzgerei		X			X			
Optiker			X			X		
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie/Massage/Fitness		X				X		
Privatschulorganisationen		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäft		X		X				
Rechtsanwalt/Notar		X					X	
Reinigung/Wäscherei		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Reisebüro		X			X			
Restaurant			X			X		
Schuhgeschäft			X			X		
Sportschulorganisation			X			X		
Sicherheitstechnikfirmen		X				X		
Souvenirgeschäft			X			X		
Spielesalon			X	X				
Sportgeschäft/Mietservice			X			X		
Sportlehrer/Bergführer/Musiker			X			X		
Taxihalter			X	X				
Tierarzt		X				X		
Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder		X					X	
Uhren-/Schmuckgeschäft			X				X	
Versicherung		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.4 ‰
3.0	1.6 ‰
3.5	1.8 ‰
4.0	2.0 ‰
4.5	2.2 ‰
5.0	2.4 ‰

² Domizilgesellschaften entrichten eine jährliche Pauschale von CHF 575.00.

³ Betriebe, welche in Art. 14 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b bis d erfasst, in welche sie nach ihrem Betriebszweck sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderungsabgabe sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Tourismuszonen

¹ Die einzelnen Dorfteile werden den folgenden Tourismuszonen gemäss Art. 4 TG zugeordnet:

Tourismuszone A (100 % der Ansätze): Dorfgebiete Churwalden und Parpan

Tourismuszone B (80 % der Ansätze) Brambrüesch

Tourismuszone C (60 % der Ansätze) Aussengebiete Parpan, Churwalden, Malix, Passugg und Meiersboden

² Die Einteilung der Zonen ist aus dem Übersichtsplan im Anhang ersichtlich.

Art. 10 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Die Gemeinde fordert alle Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Formulars auf, ihr die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Abgabepflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Abgabepflichtige haben die Formulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Tourismusabgabe jährlich und stellt diese den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung.

² Die Veranlagungsbehörde veranlagt Tourismusabgaben für einmalige Veranstaltungen wie Pfadfinderlager, Open Airs, etc. gemäss Art. 5 lit. a vorstehend innert 30 Tagen und stellt diese den Abgabepflichtigen in Rechnung.

Art. 12 Fälligkeit

Die Tourismusabgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 13 Gästekarte a) Grundsatz

¹ Jede bezugsberechtigte Person erhält für die Dauer ihres Aufenthaltes eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer sowie der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

Art. 14 b) Bezugsberechtigte Personen

Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie, inklusive Konkubinatspartner; für kostenlos übernachtende Verwandte in auf- und absteigender Linie können zusätzliche Gästekarten bezogen werden;
- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern die Karte für den Bezug bestimmter Angebote nötig ist.

Art. 15 c) Datenbekanntgabe

¹ Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten von den bezugsberechtigten Personen zu erheben und den Tourismusorganisationen zu melden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort
- Aufenthaltsdauer

² Die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Gemeinde mit diesen Daten jährlich zu bedienen.

³ Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Einzugsprovision

Die Einzugsprovision der Gemeinde beträgt 1.5 % der Bruttoabgaben.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden¹.

Art. 18 Inkrafttreten

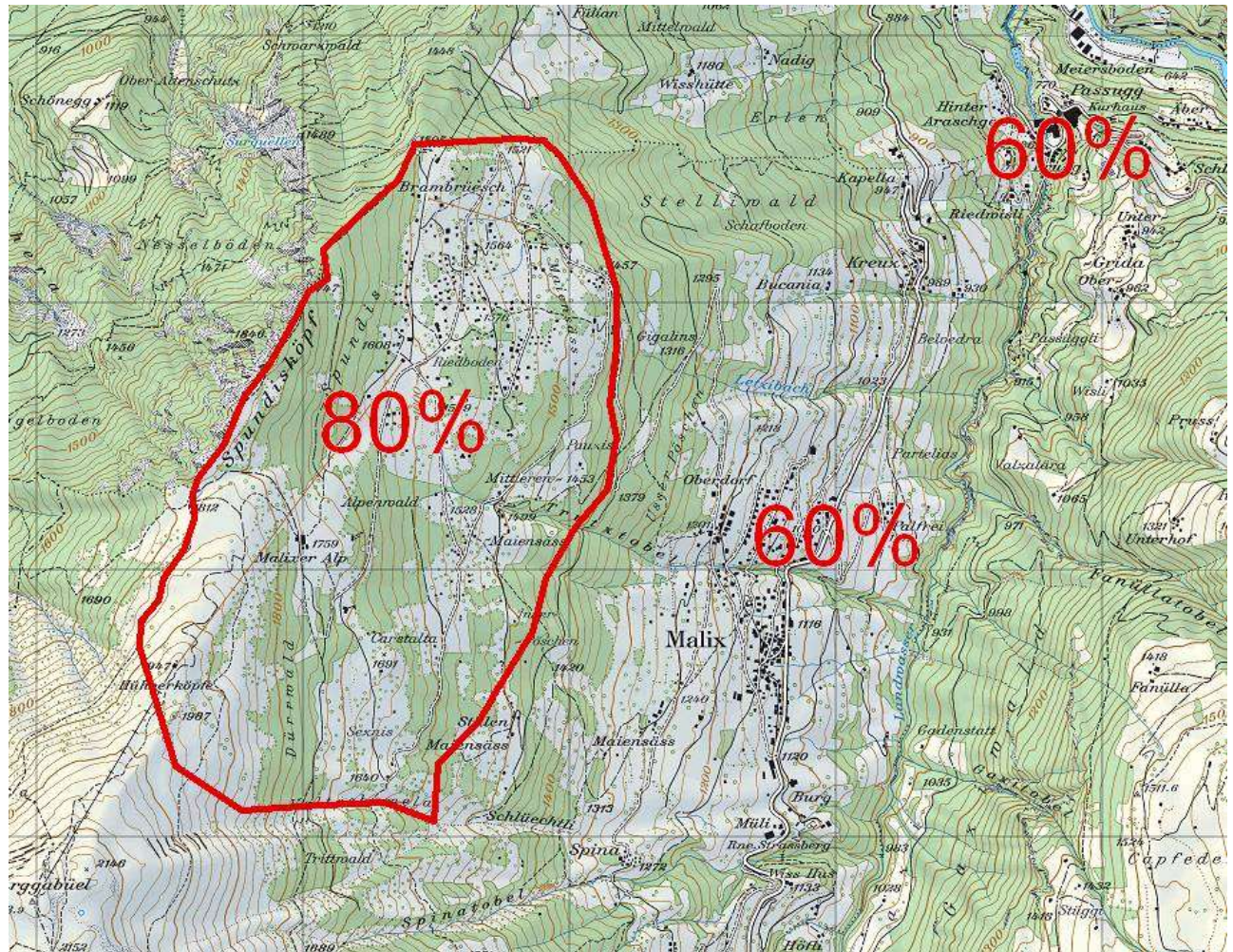
Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gäste- und die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz) vom **xx. xxx 2020** in Kraft.

Anhang: Übersichtsplan Tourismuszonen

¹ Gemeinderechtssammlung 84.5

Dorfgebiet Parpan und Churwalden inkl. Aussengebiete Parpan und Churwalden

Dorfgebiet Malix, Brambrüesch und Passugg



Rechtliche Erläuterungen zu den neuen Tourismusgesetzen (TG) der Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz

1. Ausgangslage

Die Tourismusgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen, zum einen touristischer Natur, zum anderen wirtschaftlicher und politischer Art. Sind es im Bereich Tourismus der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten, welches ein hochwertiges und topmodernes Angebot verlangen, so führen die schwierige Wirtschaftslage und der schwache Euro zu weiteren Herausforderungen für die Anbieter touristischer Dienstleistungen und die Standortgemeinden. Als weiteres Element sind die in den vergangenen Jahren massiv verschärften politischen Rahmenbedingungen zu erwähnen, wie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative oder die Verschärfung des Raumplanungsgesetzes. Beide führen dazu, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berggemeinden eingeschränkt wird. Dazu kommen die klimatischen Veränderungen, welche auf Angebot und Nachfrage weitere Auswirkungen haben werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren mit der Tourismusreform die Destinationsbildung gefördert, welche in den drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz abgeschlossen ist. Als letztes der verschiedenen Elemente zur Stärkung des Bündner Tourismus wollte der Kanton die Tourismusfinanzierung im ganzen Kanton auf eine neue Basis stellen. Er hatte dafür das kantonale Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) vorgesehen. Dieses wurde nach einem engagierten und emotionalen Abstimmungskampf im November 2012 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton in der Zwischenzeit den Gemeinden die weitere Möglichkeit eingeräumt, anstelle der bisherigen Gästeabgaben oder -taxe auch eine kommunale Beherbergungsabgabe einzuführen. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie haben die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet entweder eine Gäste- oder eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Der Kanton legte ergänzend im Herbst 2018 ein sog. Mustergesetz für die neue Abgabe vor. Dies war für die drei Gemeinden Anlass, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Tourismusfinanzierung in der Destination Lenzerheide zu überprüfen. Das Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz) der Gemeinde Vaz/Obervaz und dasjenige der Gemeinde Lantsch/Lenz stammen aus dem Jahre 2008; das entsprechende Gesetz der Gemeinde Churwalden datiert von 2010. Alle Gesetze sehen die Erhebung einer Gästeabgabe (Kurtaxe) vor.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für die Arbeitsgruppe und damit auch für das neue Gesetz von Bedeutung sind, gilt das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches in den Art. 22ff. die Erhebung von Gästetaxen oder Gästeabgaben, einer Beherbergungsabgabe und von Tourismusförderungsabgaben durch die Gemeinden regelt. Dessen Vorgaben bedeuten für die Gemeinden folgendes:

- Art. 22 GKStG erlaubt die Erhebung einer Gästetaxe (KTX); in der Botschaft von 2006 (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. 181ff.) hiess es dazu: „Im geltenden Recht erheben alle Tourismusgemeinden eine Kurtaxe. Mit dieser Bestimmung wird die heutige Rechtslage übernommen. Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Den Gemeinden steht es frei, an dessen Stelle den Begriff Sporttaxe, Sportabgabe oder Gästetaxe zu verwenden“ (Botschaft, a.a.O., S. 229).

Steuerobjekt ist die Übernachtung. Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

- Art. 22a GKStG würde die Erhebung einer Beherbergungsabgabe anstelle der Gästetaxe gestatten. Die Grundzüge einer Beherbergungsabgabe, ebenfalls eine Kostenanlastungssteuer, lassen sich wie folgt zusammenfassen: im Gegensatz zur Gästetaxe wäre der Gast nicht mehr Steuersubjekt. Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den Beherbergern erhoben. Das sind vor allem Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die Eigennutzer einer Ferienliegenschaft. Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden. Abzustellen ist zwingend auf die Kapazitäten, wie beispielsweise die Anzahl Zimmer oder die Quadratmeter Nettowohnfläche (NWF).
- Art. 23 GKStG erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Die Regierung schrieb dazu in der Botschaft (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. S. 230): „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. ... Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.“

Dies heisst für die Gemeinden, dass sie weiterhin Gästeabgaben und eine TFA erheben können. Diese Abgaben kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung der neuen kommunalen gesetzlichen Regelungen zu beachten ist.

Für alle von den Gemeinden erhobenen Tourismusabgaben gilt seit Sommer 2018 neu eine detaillierte Offenlegung der Mittelverwendung. Die Gemeinden und die Tourismusorganisationen sind durch das GKStG (siehe Art. 22, 22a und Art. 23) verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient – wie der Kanton in der seinerzeitigen Botschaft schrieb – der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der Zweitwohnungseigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt.

Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet, dass die Abgabepflichtigen nachvollziehen können müssen, wie die Einnahmen aus den Abgaben verwendet werden¹. Die Gemeinden entscheiden selbst, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder auf eine konkrete Anfrage hin erfolgen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Durchführung

Gestützt auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten haben die drei Gemeindevorstände im Sommer 2019 eine Vernehmlassungsvorlage für eine neue Tourismusfinanzierung auf der Basis der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt.

¹ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit einer gemeinsamen Orientierungsveranstaltung der drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz am 5 August 2019 eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 9. August bis 10. September 2019 und wurde rege benützt.

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüßten grundsätzlich die Absicht der Gemeinden, in allen drei Gemeinden möglichst gleiche Tourismusgesetze einzuführen, um damit dem Destinationsgedanken zu stärken. Ebenso wurde die damit einheitliche Regelung analoger Sachverhalte in den drei Gemeinden begrüßt.

Ein wesentliches Ergebnis dieses Vernehmlassungsverfahrens war aber, dass vor allem aus den Kreisen der Beherberger klar die Meinung vertreten wurde, dass das bisherige System der Gästeabgabe beizubehalten und auf die Einführung einer Beherbergungstaxe zu verzichten sei.

Aus den Kreisen der Eigennutzer, dies wurde vor allem in der Vernehmlassung des VLV deutlich, wurde die angeblich zu starke Erhöhung der Abgaben bemängelt. Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmer forderten auch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bandbreiten zu reduzieren, welche dem Gemeindevorstand einen zu grossen Spielraum zur Anpassung (Erhöhung) der konkreten Abgabensätze geben würden.

3.2. Schlussfolgerungen aus der Vernehmlassung

Aufgrund dieses Rücklaufs von Vernehmlassungsantworten haben die drei Gemeindevorstände eine erneute Beurteilung der Sachlage vorgenommen und sind zum Schluss gekommen, dass sie das vorgelegte Gesetz mit einer Beherbergungsabgabe für nicht mehrheitsfähig erachten. Sie haben darum entschieden, an der gemeinsamen Totalrevision der Tourismusgesetze festzuhalten, aber entgegen den ursprünglichen Absichten, nicht von der Gästeabgabe (Gäste- oder Kurtaxe) zur Beherbergungsabgabe zu wechseln.

Das nun vorliegende Gesetz ist darum im Bereich Gästeabgaben gegenüber dem Vernehmlassungstext völlig neu konzipiert. Die Gästeabgabe ist wiederum als Gästeabgabe oder Kurtaxe mit der subjektiven Steuerpflicht des Gastes konzipiert. Für Eigennutzende wurde die konsequente Pauschalierung umgesetzt bzw. beibehalten. Betreffend der Rechnungsstellung der Gästeabgaben bei den Beherbergern haben sich die drei Gemeinden zur pauschalen Rechnungsstellung wie die Destination Flims Laax entschieden. Dieses System hat sich bewährt und führt auf beiden Seiten, pflichtige Beherberger und einziehende Verwaltung, bei einer konsequenten Anwendung zu administrativen Vereinfachungen.

Mit diesem grundlegenden Systemwechsel erübrigt es sich, auf die einzelnen Kritikpunkte aus den Vernehmlassungen zur Beherbergungsabgabe einzugehen, weil keine Beherbergungsabgabe mehr vorgesehen ist. Die neuen Eckpunkte der «pauschalierten Gästetaxe» im nun vorliegenden Entwurf können wie folgt dargelegt werden:

- Die Gästetaxenpflicht entspricht der bisherigen Regelung, wie das in den Gemeinden schon heute der Fall ist;
- Der neue Ansatz der Gästeabgabe wird auf CHF 4.50 angesetzt, was gegenüber heute (CHF 3.30) gerade im Vergleich mit anderen ähnlich positionierten Tourismusdestinationen massvoll ist;
- Die Ferienwohnungen werden, wie sich das im Kanton in den letzten Jahren durchgesetzt hat, mit einer Grundgebühr und einer variablen Abgabe auf der Basis der Nettowohnfläche (NWF) belastet. Die Vorbringen aus dem Vernehmlassungsverfahren zur Höhe der Abgaben wurden ernst genommen und die nun vorgeschlagenen Ansätze für Ferienwohnungen sehen wie folgt aus: Alle Ferienwohnungen entrichten eine Grundgebühr von CHF 100.00 (unverändert gegenüber der Vernehmlassungsvorlage für das Modell mit der Beherbergungsabgabe). Der Ansatz pro m² NWF beträgt für Eigennutzte Wohnungen neu CHF 6.00 (statt CHF 7.00 wie in den Beispielen aus dem Vernehmlassungsverfahren) und für kommerzielle vermietete Wohnungen CHF 8.00 (gegenüber CHF 9.00 aus dem Vernehmlassungsverfahren);

- Die Bandbreiten wurden, wie das in den Vernehmlassungen vom Herbst 2019 bereits für das Gesetz mit einer Beherbergungsabgabe bemängelt worden war, reduziert. Damit ist gewährleistet, dass allfällige Erhöhungen über die nun im Gesetz vorgesehenen Bandbreiten hinaus wiederum eine Anpassung des Gesetzes erfordern würden.
- Gerade in den Vernehmlassungen der Zweitwohnungseigentümer und deren Interessvertretung wurde als Zeichen der Wertschätzung die Einführung einer Gästekarte gewünscht. Die Gemeinden planen mit der Destinationsorganisation die Einführung einer Gästekarte: Sie soll zum einen der Kontrolle dienen, aber auch eine Wertschätzung gegenüber den Gästen sein, die Gästeabgaben entrichten. Die Gästekarte soll insbesondere auch den «Zweitheimischen» einen Vorteil gegenüber dem Tagesgast bringen.

Betreffend der Tourismusförderungsabgabe gingen wenige, insbesondere keine grundlegenden Rückmeldungen ein. Die Gemeinden haben auch hier die Ansätze nochmals überprüft und sehen nun vor, die Höhe der Abgabe, welche sich auf aufgrund der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung ermittelt, zu reduzieren. Die Belastung beträgt neu noch zwischen 1.2 % bis 2.4 % der AHV-Lohnsumme statt wie im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen bis 3 %.

4. Zielsetzungen der vorliegenden Gesetzesrevision

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren sich die neuen Erlasse an folgenden Zielsetzungen:

- Eine Differenzierung zwischen den Gästeabgaben und der Tourismusförderungsabgabe ist weiterhin nötig, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben spricht.
- Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen nehmen die unter Ziffer 2 gemachten Vorgaben des kantonalen Rechts auf und führen, wie verschiedene andere Gemeinden im Kanton, eine weitgehend pauschalierte Rechnungsstellung der beiden Abgaben ein.
- Mit der Vereinfachung, Vereinheitlichung und der möglichst weitgehenden Pauschalierung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Vereinfachung des Abrechnungsprozesses;
 - Verbesserung der Information der Abgabepflichtigen;
 - Verbesserung der Durchsetzung der Abgabepflichten.
- Mit der pauschalierten Abrechnung werden erfolgreiche Vermieter und Hotelbetreiber belohnt: Ein Betrieb zahlt den gleichen Betrag, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Bei hoher Auslastung reduziert sich die Abgabe pro Übernachtung.
- Die Tourismusförderungsabgaben werden in allen drei Gemeinden bei den Betrieben erhoben. Personalintensive Betriebe werden entlastet, Betriebe mit hoher Wertschöpfung gerechter veranlagt.
- Es wird eine Vereinheitlichung der Tourismusförderungsabgaben für die ganze Destination (alle drei Gemeinden) vorgenommen, d.h. ein Abgabepflichtiger (Beherberger, Gewerbebetrieb etc.), der in mehr als einer der Destinationsgemeinde tätig ist, soll für die gleiche Tätigkeit die gleiche Abgabe entrichten.
- Es sollen mehr Mittel generiert werden, um einen Mehrwert für die Gäste schaffen zu können.

5. Die neuen Erlasse

5.1. Allgemeines

Für die Destination Lenzerheide, umfassend die drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz sollen zukünftig im Bereich der Gästeabgaben und der Tourismusförderungsabgabe einheitliche Regelungen und Abgabensätze gelten. Die drei Gemeindevorstände haben sich daher auf einen weitestgehend einheitlichen Gesetzestext geeinigt und unterbreiten diesen ihren Stimmbürgern zur Beschlussfassung. Aufgrund des übergeordneten Rechts müssen zwar die drei Gemeinden je ein eigenes Tourismusgesetz (TG), welches die Gäste- und die Tourismusförderungsabgaben regelt, erlassen. Wo Abweichungen wegen unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden nötig sind, wird darauf unten bei der Erläuterung des Gesetzes im Detail eingegangen.

In diesem Zusammenhang ist die die Frage zu beantworten, warum das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen weiterhin eine Gästeabgabe für die einzelne Übernachtung eines Gastes aufführen. Dies beruht zum einen auf der rechtlichen Behandlung von solchen Abgaben und zum anderen auf der Tatsache, dass es weiterhin einige wenige Sonderfälle geben wird, wo die Gästeabgabe nach Anzahl Übernachtungen abgerechnet werden können muss, weil die Erhebung der neuen Pauschale rechtlich und finanziell völlig unverhältnismässig wäre. Dazu folgen unten noch weitere Ausführungen. Es muss bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass für kommerzielle Beherberger, d.h. Hotels und Ferienwohnungsvermieter und Eigennutzer die Abgaben immer als Pauschalen in Rechnung gestellt werden.

Bei den Gästeabgaben handelt es sich, wie auch bei der TFA, um sog. Kostenanlastungssteuern. In der Botschaft zum TAG ist dazu Folgendes formuliert: „Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine Steuer in der Unterform der Kostenanlastungssteuer. Das Bundesgericht umschreibt Kostenanlastungssteuern in seiner Judikatur dabei regelmässig wie folgt: Kostenanlastungssteuern sind Abgaben, die einer Gruppe von Personen darum auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Kostenanlastungssteuern haben eine gewisse Verwandtschaft zur Vorzugslast. Von der Vorzugslast unterscheiden sie sich aber dadurch, dass kein individueller, dem einzelnen Pflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss, der die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher zuzurechnen sind als der Allgemeinheit, sei es, dass diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere, sei es, dass die Gruppe als hauptsächlicher Verursacher dieser Aufwendungen angesehen werden kann. Die Abgabe zählt zu den Steuern, weil sie voraussetzungslos erhoben wird, also unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Nutzens oder eines konkreten Verursacheranteils (vgl. etwa BGE 124 I 289, 291). Als Kostenanlastungssteuer gelten z.B. Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben sowie die vom Kreis Oberengadin erhobene Verkehrstaxe (vgl. PVG 2000 Nr. 39). Die Klassifizierung als Kostenanlastungssteuer hat somit verschiedene Auswirkungen auf die Ausgestaltung einer Tourismusabgabe.“ (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1460f.).

Bei den Zweitwohnungseigentümern ist die Gerichtspraxis seit Jahren feststehend, dass die Einzeltaxe im Rahmen einer Pauschale erhoben werden darf, wobei von einer durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Die schweizerische Praxis ist, dass rund 50 bis max. 60 Übernachtungen die Grundlage für die Pauschalierung bilden, d.h. bei einer Gästeabgabe von Fr. 4.50 pro Nacht kann die Pauschale für die Zweitwohnungseigentümer für die Eigennutzung rund Fr. 220.-- pro Bett und Kalenderjahr betragen. Somit ist aufgrund des bisherigen und bewährten Systems bei der Gästeabgabe von einer Taxhöhe pro Übernachtung auszugehen, welche die daraus folgenden Tarife, insbesondere die bereits erhobenen Pauschalen bei den Zweitwohnungseigentümern, bestimmt. Die Höhe der Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung bildet die Grundlage für die Berechnung der pauschalierten Ansätze, da der Betrag der Einzeltaxe mit einer durchschnittlichen Zahl von Übernachtungen (theoretische Belegung) für die Pauschale der Zweitwohnungseigentümer multipliziert wird.

Die vorliegende Gesetzesvorlage für die Gemeinden der Destination Lenzerheide geht nun noch einen Schritt weiter, indem sie auch für die professionellen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, kommerzielle FEWO-Vermieter etc.) die pauschalierte Abrechnung der Gästeabgaben vorsieht. Grundlage dazu bildet auch hier die Gästeabgabe pro Übernachtung. Diese wiederum bildet die Basis für die Höhe der Pauschalen für die Beherberger.

Es trifft zu, dass die Einzelabgabe, wenn das Gesetz in der vorgesehenen Art in Kraft treten wird, nur mehr in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen wird, da die folgenden „Fälle“ mit Pauschalen abgerechnet werden:

- alle Zweitwohnungseigentümer und -mieter (wie bisher, durch langjährige Gerichtspraxis zustimmend sanktioniert);
- alle professionellen Beherberger, in Anlehnung an die neuesten Tourismusgesetze in anderen Gemeinden im Kanton, wie z.B. Celerina, Zuoz, Flims, Laax.

Die Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung wird deswegen nicht obsolet. Es wird immer wieder Spezialfälle geben, wo eine Abrechnung über Einzeltaxen nötig werden könnte. Wenn z.B. ein Bike-Treffen oder ein Open Air stattfindet, und viele Teilnehmer ein paar Tage zelten oder eine Unterkunft nur für sehr kurze Zeit „vermietet“ wird, wären die Pauschalen unzulässig. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verunmöglichen, einen Pauschalbetrag zu erheben, der ein Vielfaches der tatsächlichen erfolgten Übernachtungen betragen würde. Den Abgabepflichtigen wäre in einem solchen Fall die Zahl der Übernachtungen multipliziert mit dem Tarifansatz, neu vorgesehen CHF 4.50, in Rechnung zu stellen.

Da Gäste- und Tourismusförderungsabgaben als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, u.a. dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne (ordentliches Gesetz mit Volksabstimmung) geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung der insgesamt rund 40 Artikel im Gesetz. Diese Vorgaben führen dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit einem Rahmen (Beträge von CHF bis CHF ...) im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeindevorstand dann innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit zeigen, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision mit obligatorischer Volksabstimmung erforderlich.

5.2. Das Gesetz im Detail

Das Gesetz beginnt mit dem Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, in welchem grundlegende Bestimmungen enthalten sind, die für beide Tourismusabgaben, die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe, gelten.

In **Art. 1 TG** wird der Zweck des Gesetzes umschrieben und festgehalten, dass die Gemeinden zur Förderung des Tourismus die Tourismusabgaben, nämlich eine Gästeabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe, erheben. Die Gästeabgaben und die Tourismusförderungsabgabe sind grundsätzlich zwei verschiedene Abgaben. Aus rechtlicher Sicht ergänzen sich die beiden Abgaben. Die Kombination die einzige zulässige Möglichkeit, die vom örtlichen Tourismusmarketing profitierenden Personen mit Aufenthalt, Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu erfassen. Die Gästeabgabe darf weiterhin nur zur Finanzierung von Aufwendungen für den Gast am Ferienort verwendet werden. Dies hat namentlich das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen immer wieder gefordert. Aktivitäten hingegen, die auf das Gewinnen von neuen (und das Behalten von bisherigen) Gästen abzielen, sind mit Einnahmen aus einer Tourismusförderungsabgabe zu finanzieren. Sie liegen rechtlich gesehen nicht im Interesse des Gastes, sondern in jenem der Gastgeber.

Der **Art. 2 TG**, der Gleichstellungsartikel, wird - angelehnt an übergeordnetes Recht – auch in diesem Gesetz verwendet. Er ermöglicht ein sprachlich einfacheres und strafferes Gesetz, ohne die Gleichstellung von Mann und Frau zu vernachlässigen.

Art. 3 TG enthält eine Vielzahl von Definitionen, welche im gesamten weiteren Gesetz Anwendung finden bzw. die Formulierung weiterer Bestimmungen im Gesetz vereinfachen, da auf diese Definitionen Bezug genommen werden kann. Von den einzelnen Begriffen seien folgende näher erläutert:

- In lit. a) wird der Beherberger definiert. Dies ist u.a. darum wichtig, weil nur der Beherberger der Tourismusförderungsabgabe unterliegt. Gemäss Rechtsprechung darf ein klassischer Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, nicht mit einer Tourismusförderungsabgabe belastet werden.
- In lit. c) ist der klassische Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, als sogenannter Eigennutzer definiert.
- Lit. e) definiert den abgabepflichtigen Gast, weil gemäss Art. 22 GKStG (BR 720.200), grundsätzlich der Gast für die Gäste- oder Kurtaxe abgabepflichtig ist. Die Anknüpfung erfolgt gestützt auf Art. 6 des kantonalen Steuergesetzes (RR 720.000), der wie folgt lautet: «Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.» Diese Formulierung kennen auch andere Bündner Gemeinden in Ihren Gästetaxengesetzen, Sie hat bisher nie zu Problemen bei der Erhebung der Abgabe geführt.
- Lit. f) definiert die Berechnung der Nettowohnfläche bei Ferienwohnungen. Die Nettowohnfläche ist die Grundlage für die Bemessung der pauschalen Gästeabgaben bei Ferienwohnung. Die Berechnung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100). Diese Zahl wird den Eigentümern in der Schätzungseröffnung mitgeteilt und könnte angefochten werden. Da es sich dabei um eine amtliche Erhebung handelt, stellt dies eine besonders geeignete Grundlage für die Erhebung von kommunalen Gäste- und Tourismusabgaben dar.
- Lit. g) umschreibt die abgabepflichtigen Unterkünfte in einer nicht abschliessenden Aufzählung, um auf neue oder geänderte Arten von Ferienunterkünften reagieren zu können, ohne das Gesetz anpassen zu müssen.

Art. 4 TG enthält Bestimmungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in verschiedene Tourismuszonen. Je nach Tourismusintensität der einzelnen Zonen erfolgt eine prozentuale Abstufung der variablen Abgabesätze. Dieser Aspekt ist als Folge der Gemeindefusion von Churwalden zu berücksichtigen. Zudem kann damit für abgelegene Dorfteile und Siedlungen eine tiefere Beherbergungsabgabe erhoben werden als für das touristische Zentrum. Eine Regelung, mit welcher dem Gemeindevorstand generell die Kompetenz erteilt wird, das Gemeindegebiet in unterschiedliche Tourismuszonen einzuteilen, dürfte unzulässig sein. Eine solche Regelung lässt sich nämlich mit der Festlegung des Steuerfusses vergleichen. Hierfür zuständig ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 15 e contrario des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050) die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament. Wenn eine Gemeinde dem Gemeindevorstand die erwähnte Kompetenz erteilen möchte, muss sie deshalb im Gesetz zumindest die Kriterien für die Einteilung der Gemeinde in Tourismuszonen definieren. Genau dies wird hier vorgeschlagen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass auf allfällige Änderungen in der Tourismusintensität eines Ortsteils reagiert werden könnte, ohne dass das Gesetz revidiert werden muss. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

In den **Art. 5 ff. TG** im Abschnitt II „Gästeabgaben“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Gästeabgabe festgehalten. **Art. 5 TG** regelt das Subjekt der Gästeabgabepflicht und entspricht den Bestimmungen in den bisherigen Gesetzen der drei Gemeinden. Das gleiche gilt für **Art. 6 TG**, der die Befreiung von den Tourismusabgaben regelt. Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr sind von der Gästeabgabe befreit.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 7 TG** vor, dass der Gemeindevorstand - gleich wie bei der Tourismusförderungsabgabe in Art. 16 Abs. 2 TG - die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Diese Regelung entspricht den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein typisches Beispiel wäre eine Gruppe von schwer mobilitätseingeschränkten Personen, welche die durch Gästeabgaben finanzierte Infrastruktur nicht benutzen könnte.

In den **Art. 8 bis 11 TG** wird das Objekt und die Bemessung der Gästeabgabe geregelt, wobei Art. 8 TG, wie schon in den bisherigen Erlassen, den Grundsatz betreffend dem Steuerobjekt der Gästeabgabe in Anlehnung an Art. 22 Abs. 2 GKStG (BR 720.200) wiederholt. In Art. 9 wird in Abs. 1 der Rahmen für die Gästeabgabe pro Übernachtung mit CHF 4.00 bis CHF 7.00 festgelegt. Diese Abgabe bildet die Grundlage für alle Gästeabgabepauschalen, wie dies in Kapitel 5.1 vorstehend ausgeführt ist.

Bei **Art. 9 Abs. 2** handelt sich um eine "Auffangbestimmung" für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der nachfolgenden Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Folglich werden z.B. Jagdhütten, so sie nicht geschätzt sind, am ehesten in der Kategorie "Berghütten" zu erfassen sein und Schlafen im Stroh dürfte zur Kategorie "Ferienlager/Gruppenunterkünfte" gehören (für beide Fälle siehe Art. 10 TG). Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Unterkunftsarten nicht mit einer Gästeabgabe belegt werden können.

Art. 10 TG legt den Rahmen der Pauschalen für die bei den Beherbergern erhobenen Gästeabgaben fest. Auch hier handelt es sich um den gesetzlichen Rahmen, innerhalb desselben der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die konkreten Ansätze festlegt.

Art. 11 TG regelt die von den Ferienwohnungsbesitzern (Nutzer von Zweitwohnungen) neu in allen drei Gemeinden ohne Ausnahme zu erbringenden Jahrespauschalen, die im Rahmen der vorstehend bereits erwähnten Grundsätze berechnet und unabhängig von einem tatsächlichen Aufenthalt beliebiger Dauer erhoben werden. Diese Abgaben werden von allen Pflichtigen erhoben, die in einer der drei Gemeinden über eine Ferienwohnung verfügen, wobei Eigentum oder Miete möglich ist. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundabgabe, die unabhängig von der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Diese begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von der Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Mitteln profitiert, die mit der Gästeabgabe generiert werden.

Zudem beinhaltet Art. 11 Abs. 3 lit. a TG eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der ebenso bei allen Wohnungen unabhängig von der Grösse anfällt. In Abs. 4 dieses Artikels wird – und dies ist eine Neuerung – geregelt, welche Abgaben ein Zweitwohnungsbesitzer zu leisten hat, der neben der Eigennutzung seine Wohnung zusätzlich vermietet. Weil die Gästeabgaben pauschaliert sind, kann er nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte mit der Gemeinde abrechnen, sondern muss in diesem Fall die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter entrichten gemäss Art. 10 TG. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen, wird das sog. Anrechnungsmodell gewählt: Die Jahrespauschale, die er als Zweitwohnungsnutzender entrichtet, wird an die Abgaben gemäss Art. 10 lit. a TG (Gästeabgabepauschale für kommerzielle Vermieter plus Tourismusförderungsabgabe) angerechnet.

Im **Art. 12 TG** wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Bandbreiten, die jeweils geltenden Ansätze für die Gästeabgaben festlegt. Bei allen Ferienwohnungen wird Nettowohnfläche allerdings nur bis 150m² berücksichtigt. Dies entspricht materiell der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden mit einer Obergrenze bei 5 oder 6 Zimmer bzw. 7 oder 8 Betten pro Wohnung kennen.

Art. 13 TG enthält Zweckbindung bei der Verwendung der Gästeabgaben. Schon das GKStG schreibt dazu in Art. 23 Abs. 3: *«Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden»*

Bei einer Pauschalierung der Abgaben ist der korrekten Verwendung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Botschaft zum TAG, wo die Pauschalierung der Abgaben noch weiter gegangen wäre, wurde die Verwendungszweckbindung wie folgt begründet: *«Bei der ersten Gruppe (Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergende) ist die Tourismusabgabe den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben ähnlich, bei der zweiten Gruppe (Wohnungseigennutzende) lehnt sich die Tourismusabgabe in einem Teilbereich an die früheren Kurtaxen an. Der Artikel folgt damit in Bezug auf die Verwendungszweckbindung der Tourismusabgabe-Mittel der gefestigten Rechtsprechung und Literatur zu Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, an welche die Tourismusabgabe – wie soeben erwähnt – konzeptionell anknüpft. (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1501)»* Diese Aussage gilt erst recht wegen des weiterhin geltenden GKStG, das weiterhin Gäste- und Tourismusförderungsabgaben in den Art. 22 bzw. 23 unterschiedlich regelt. Darum ist vor allem für die klassischen Eigentümer von Zweitwohnungen, die nicht vermieten, eine solche Schattenrechnung vorzunehmen, wie sie Art. 13 des Gesetzesentwurfs vorsieht. Andernfalls würde man, insbesondere bei einer Erhöhung der Abgabensätze ohne entsprechend nachgewiesene Gegenleistungen das Risiko in Kauf nehmen, dass eine Beschwerdeinstanz feststellen könnte, die als Gästeabgabe erhobenen Mittel seien nicht im Interesse der Pflichtigen verwendet worden.

In den Art. 14 ff. TG im Abschnitt III „Tourismusförderungsabgabe“, werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 23 GKStG getroffen. **Art. 14 und 15 TG** regeln, wer eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten hat. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen den bisherigen Regelungen in den geltenden kommunalen Gesetzen, von einigen redaktionellen Anpassungen abgesehen. Die Aufzählung der Betriebe in Art. 14 TG ist eine beispielhafte Aufzählung all jener Betriebe, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Neue Betriebe, welche in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel von Art. 15 Abs. 1 TG, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls unter die Abgabepflicht. Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbstständigerwerbend wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Im Sinne einer Klarstellung zu Fragen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mehrfach gestellt worden war, kann hier festgehalten werden, dass die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, wie bereits in den geltenden Gesetzen, keine Tourismusförderungsabgabe auslöst.

Die Betriebe, welche von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit sind, sind in **Art. 16 Abs. 1 TG** abschliessend aufgeführt. Zu den hier aufgeführten Regelungen sind folgende Erläuterungen anzubringen:

- Lit. a): Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 19 TG (Gemeindebeitrag) einen Beitrag an die Tourismusförderung leistet. Sollte die Gemeinde Erwerbsbetriebe führen, wären diese gemäss den für sie geltenden Branchenansätzen steuerpflichtig. Ein Elektrizitätswerk, welches als Aktiengesellschaft aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert wurde, ist selbstverständlich als eigene juristische Person abgabepflichtig.
- lit b): Vereine und andere Institutionen müssen dann keine Tourismusförderungsabgabe leisten, wenn sie generell steuerbefreit sind. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass steuerbefreite Institute, womit deren Gemeinnützigkeit erstellt ist, d. h. auch ein grosser Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel von der

öffentlichen Hand aufgebracht werden, nicht wieder von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden. Weiter regelt diese Bestimmung, dass Vereine, welche viel zur Bereicherung des Dorflebens beitragen, nicht abgabepflichtig sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den für diese Branche geltenden Ansätzen abgabepflichtig.

- lit c): Bei Museen kann argumentiert werden, dass sie von der Destination profitieren. Auf der anderen Seite ist allgemein bekannt, dass Museen finanziell alles andere als auf Rosen gebettet und auf öffentliche Mittel angewiesen sind. Sie stellen zudem eine wichtige Bereicherung des touristischen Angebotes dar. Im Sinne einer Standortförderung und um die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht wieder zurückzuholen, sollen darum öffentlich zugängliche Museen von der Abgabepflicht ausgenommen werden.
- lit. d): Auch hier liess man sich von Überlegungen leiten, dass Schulen grösstenteils von der öffentlichen Hand finanziert werden. Darum macht es keinen Sinn aus derselben Kasse Beträge auszusahlen und gleichzeitig wieder einzukassieren.
- lit e): Diese Bestimmung hält fest, dass Wohn- und Jagdhütten (Maiensässhütten), die nicht touristisch genutzt werden, keiner Abgabepflicht unterliegen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Ortsansässige ihre eigene Hütte nutzen, sofern sie diese nicht vermieten. In letzterem Fall wird eine Maiensässhütte wie jede andere Ferienwohnung behandelt und unterliegt den Abgaben einer solchen, d.h. Gäste- und Tourismusförderungsabgaben aufgrund der NWF der Hütte. Um klar zu stellen, dass touristisch genutzte Maiensässhütten eine Pflicht zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe auslösen, werden sie in Art. 13 lit. b TG ausdrücklich erwähnt.
- lit. f): Alters- und Pflegeheime sollen im Gegensatz zu Kliniken oder Wellnessbetrieben ausgenommen werden, weil bei ersteren der gesundheitliche Zweck im Vordergrund steht und oft der Aufenthalt nicht freiwillig erfolgt.

Im Sinne einer Härteklausel sieht **Art. 16 Abs. 2 TG** vor, dass die Gemeinde - analog zur Gästeabgabe in Art. 7 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Begründet sind Ausnahmen insbesondere, wenn die betreffende Person, obschon sie einer Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen angehört, im konkreten Fall keine nennenswerten Leistungen im Tourismus erbringt. Der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit sollte einen minimalen Umfang erreichen. Liegt der Gegenwert der im Tourismus erbrachten Leistungen praktisch bei null, so sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden. Ausnahmen können auf Zusehen hin oder auf bestimmte Zeit verfügt werden. Ist eine Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt, so ist der Betreffende zur gegebenen Zeit in einem ordentlichen Veranlagungsverfahren zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe zu verpflichten.

Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe ist in **Art. 17 und 18 TG** geregelt. Bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe kann von einzelbetrieblichen Schätzungen der Tourismusleistungen abgesehen werden. Stattdessen ist auf Schätzungen der durchschnittlichen Tourismusleistungen bestimmter Personengruppen bzw. Branchen abzustellen. Das heisst nun aber nicht, dass direkt an Kenngrössen des wirtschaftlichen Erfolgs wie Umsatz, Ertrag oder Gewinn anzuknüpfen ist. Es dürfen Ersatzmassstäbe wie Betten, Logiernächte, Sitzplätze, Lohnsumme usw. herangezogen werden.

Bei der Festsetzung der Abgabesätze ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen (Unterkünfte, Bergbahnen, Geschäfte, Handwerksbetriebe, Banken usw.) Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung der einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen. Dabei können ebenfalls Ersatzmassstäbe wie Betten, Beschäftigte oder Lohnsumme zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden, die einen indirekten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen herstellen.

Tourismusabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können bei der Bemessung der Grundabgabe und/oder des Betrages pro Masseinheit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat einen recht grossen Ermessensspielraum. Er muss lediglich darauf achten, innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Nutzen-/Vorteilschätzungen vorzunehmen. Deshalb ist bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe auf die lokale Wirtschaftsstruktur gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Festlegung der konkreten Ansätze im Sinne einer verwaltungsökonomisch sinnvollen Lösung sind den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Legalitätsprinzip und Gleichbehandlungsgrundsatz angemessene Beachtung zu schenken. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verlangt, dass zumindest die Bandbreite der Abgaben wie auch die Art der Bemessung im Gesetz selber festgelegt wird.

In Anwendung dieser Grundsätze wird vorgeschlagen, drei Gruppen von Abgabepflichtigen zu bilden, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende drei Systeme, wobei alle Abgabepflichtigen einen fixen Grundbetrag zahlen müssen:

- Die Beherberger, d. h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten, Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. In Anlehnung an die analoge Regelung bei den Gästeabgabepauschalen wird die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auf 150 m² begrenzt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Abgabepflichtige mit einem festen Abgabensatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinden als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnung soll neu auf Fr. 3.-- pro m² Nettowohnfläche festgelegt werden.
- Für die Bergbahnen und Skilifte bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe in Prozenten der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- Die übrigen Abgabepflichtigen zahlen einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt, als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen geradezu bestraft. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen und damit eine höhere Tourismusförderungsabgabe.

Für kleine Beherberger, die weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer verfügen, und die am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung gleichzeitig ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek betreiben, wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur wie bei einem Gewerbebetrieb, d.h. Grundabgabe plus Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen, erhoben. Für die Betten zahlen diese Betriebe keine Tourismusförderungsabgabe.

In **Art. 18 TG** wird geregelt, dass der Gemeindevorstand innerhalb des Rahmens von Art. 16 TG die konkrete Höhe der Grundabgabe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegt. In Abs. 3 wird zusätzlich geregelt, wie die Abgaben bei sog. Bewirtschafteten Wohnungen oder Hybriden Hotelformen erbracht werden müssen. Es wird hier auch das Anrechnungsmodell gewählt, siehe dazu auch die Ausführungen in Art. 11 Abs. 4 TG.

Im Abschnitt IV, der nur den **Art. 20 TG** umfassend, wird der Gemeindebeitrag an den Tourismus geregelt. Es dürfte nach wie vor unbestritten sein, dass der öffentliche Haushalt jeder

Tourismusgemeinde entscheidend vom örtlichen Tourismusmarketing profitiert. Ein finanzielles Engagement der Gemeinde zu Gunsten des Tourismusmarketings ist deshalb gerechtfertigt, umso mehr, als letztlich alle Ortsansässigen zumindest indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wer also keiner Tourismusförderungsabgabe unterworfen ist, leistet so immerhin über den Einsatz allgemeiner Steuermittel einen insgesamt nicht zu unterschätzenden Beitrag an das örtliche Tourismusmarketing. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine genaue Fixierung des jährlich von den Gemeinden zu leistenden Beitrages verzichtet. Es soll den Stimmberechtigten, welche das Budget zu genehmigen haben, möglich sein, in Abhängigkeit von der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde, den Finanzbedürfnissen für das Tourismusmarketing und dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld den Betrag jährlich festlegen zu können. Allfällige Vereinbarungen mit der Destinationsorganisation wären bei der Anpassung bzw. Festlegung der Beträge als verbindlich zu beachten.

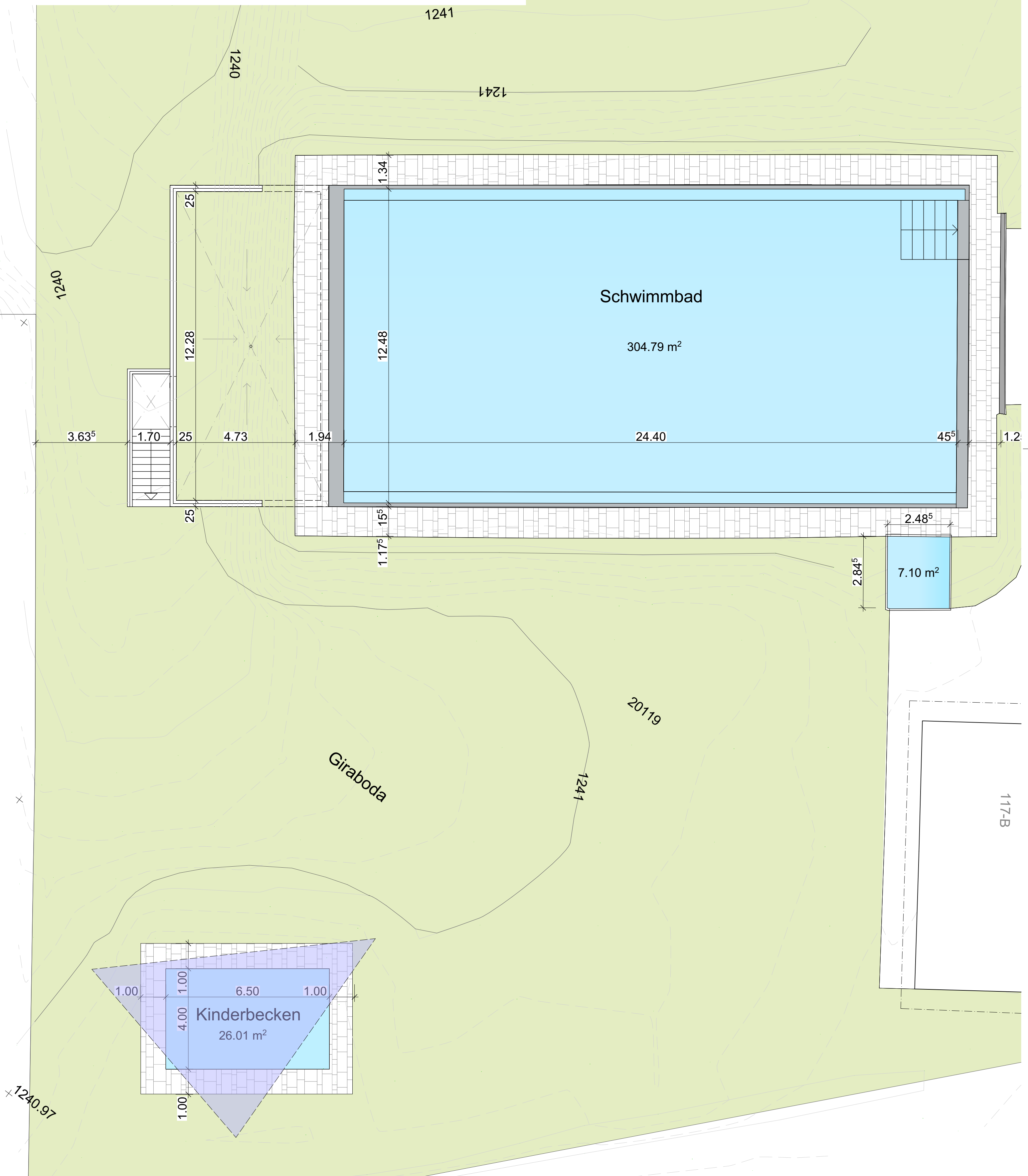
In den Abschnitt V und VI werden die Verfahrensbestimmungen, die Strafbestimmungen, Rechtsmittel sowie die Schlussbestimmungen geregelt. Da es sich hier im Grossen und Ganzen um Regelungen handelt, die bereits in den bestehenden Erlassen vorhanden sind, wird auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet. Es sollen nachfolgend lediglich die Bestimmungen erwähnt, welche gegenüber den heute in den drei Gemeinden geltenden Gesetzen eine wesentliche Änderung bringen.

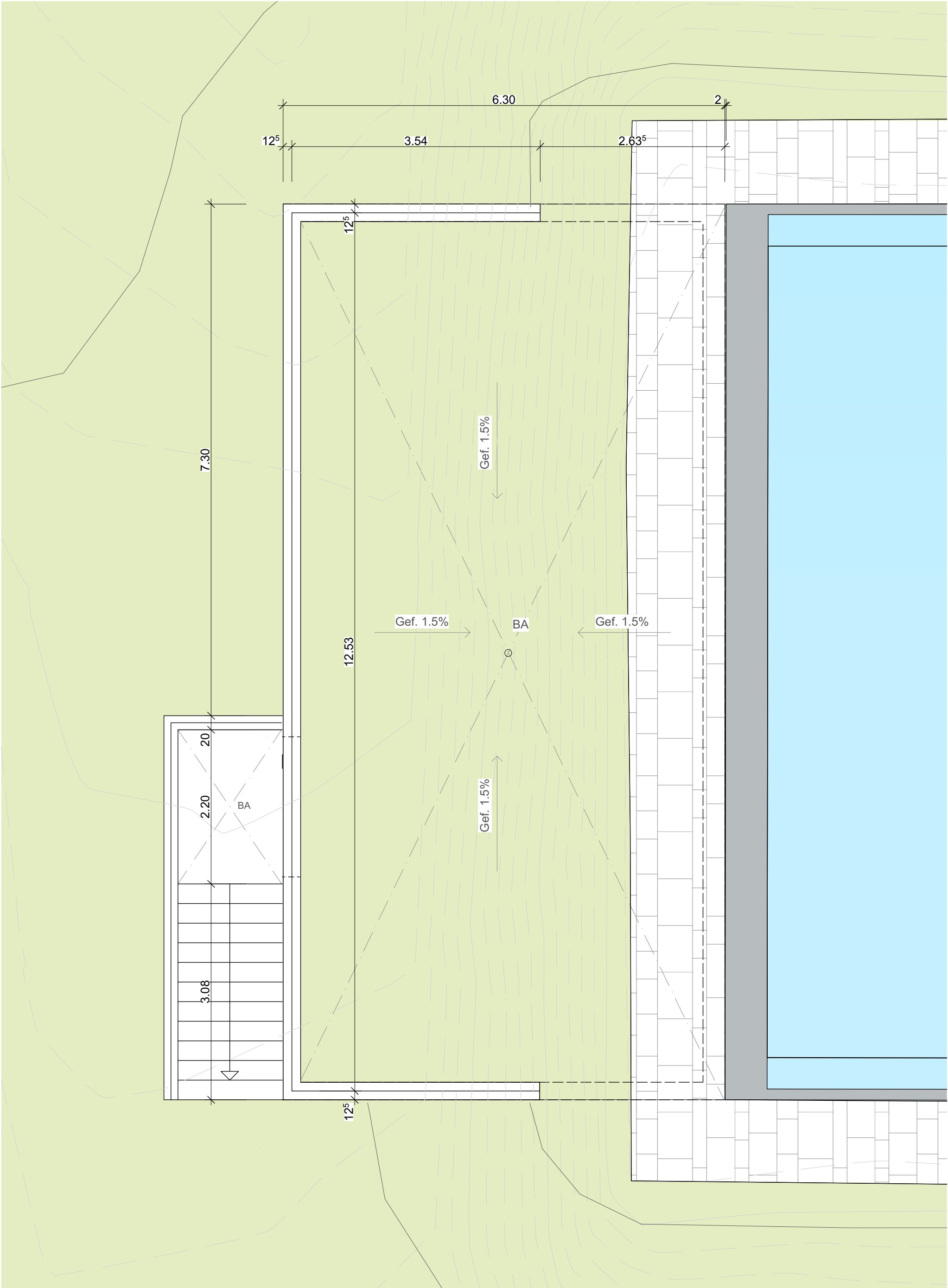
- Gemäss **Art. 22 Abs. 2 TG** sind geänderte Abgabeansätze mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbieter genügend Zeit haben, ihre Preise und Verkaufsunterlagen anzupassen.
- **Art. 23 TG** enthält Grundsätze für die Anpassung der Gebührenansätze. Anpassungen sollen sachgerecht, rechtsgleich und nicht auf einzelne Branchen oder Pflichtige beschränkt erfolgen.
- In **Art. 26 TG** ist die Abgabe einer allfälligen Gästekarte geregelt. Die Details dazu werden, so ein solche Karte in welcher Form auch immer (App, Kreditkarte, Papier) abgegeben wird, in den Ausführungsbestimmungen vom Gemeindevorstand geregelt. Damit kann auf neue, insbesondere technische Aspekte, rasch und unkompliziert reagiert werden.
- Zum Vollzug des Gesetzes ist in **Art. 27 TG** auf die Möglichkeit verwiesen, den Gesetzesvollzug an eine der beiden anderen Destinationsgemeinden delegieren zu können. Damit könnte eine professionelle und zentrale und damit möglichst einheitliche Vollzugspraxis geschaffen werden. Im Sinne eines wirklich einheitlichen Vollzugs des gleichen Tourismusgesetzes in der ganzen Destination wäre das die ideale Lösung. Im Weiteren sieht Abs. 4 dieses Artikels eine Einzugsprovision für die Gemeinden vor, welche die Abgaben für die Tourismusorganisation veranlagten, in Rechnung stellen und wenn nötig auch betreiben.
- Im Weiteren sind die **Art. 37 bis 41 TG** zu erwähnen: Da die drei Destinationsgemeinden kein kommunales Gebührengesetz kennen, sind wegen des im Steuerrecht geltenden strengen Legalitätsprinzips die erwähnten Bestimmungen aufzunehmen. Das ordentliche Veranlagungsverfahren ist weiterhin kostenlos, wie dies auch durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist. Die Kosten von besonderen Verfahren, z.B. aufwändigen Betreibungsverfahren oder im Zusammenhang mit Kontrollen oder Revisionen, könnten mit diesen Bestimmungen den betreffenden Pflichtigen, die sich unkorrekt verhalten haben, weiterverrechnet werden. Dies ist nicht mehr als korrekt, da sonst diese Kosten von den übrigen Pflichtigen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten getragen werden müssten.
- Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2021 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

5.3. Die Ausführungsbestimmungen

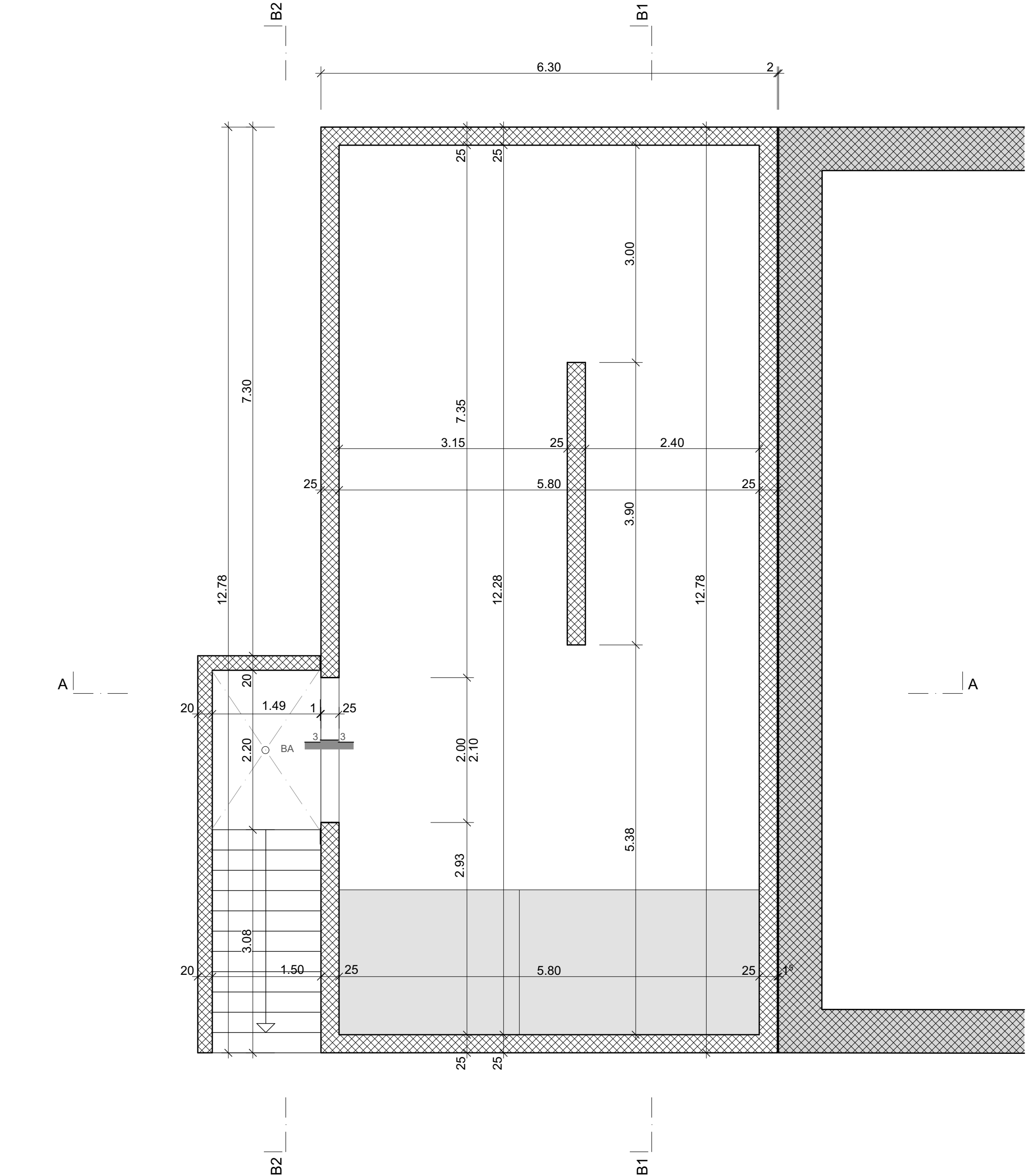
Die vereinheitlichten Ausführungsbestimmungen werden von den drei Gemeindevorständen nach der Annahme der Tourismusgesetze erlassen. Aufgrund von Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden die konkreten Regelungen für die Erfüllung der Meldepflichten bzw. die tatsächliche Ausgestaltung derselben nochmals überprüft. Entscheidend wird sein, ob, und wenn ja, für welches System von Gästekarten sich die Destination entscheiden wird. Mit einer elektronischen Gästekarte könnte ein grosser Teil der heutigen administrativen Aufwendungen automatisiert werden. Da diese Entscheide noch nicht gefallen sind, sind die Regelungen noch offen oder bei Inkrafttreten der neuen Erlasse noch nicht nötig. Die Tourismusvertreter in der Arbeitsgruppe haben diese Bestimmungen ausdrücklich gewünscht, weil nur mit einer Statistik über die Herkunft der Gäste die Marketingmassnahmen zielgerichtet eingesetzt werden könnten. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Nächtigungsstatistik sind davon nicht betroffen.

Objekt:	2019-44A Schwimmbad Churwalden Freibad Churwalden, 7075 Churwalden	Plan-Nr.	6.1.1
Bauherr:	Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 101, 7075 Churwalden	Mst.:	1:100
Plan:	Umgebung	Datum:	16.04.2020
Phase:	Ausführung	Rev.:	
Bezugshöhe:	± 0.00 = F.B. Erdgeschoss = 1241.57 m ü.M.	Format:	59.4x42
		Gez:	hos
		ARCH.	





PLAN4 ARCHITEKTEN • BAUINGENIEURE		7402 Bonaduz 7075 Churwalden 7078 Lenzerheide info@plan4.ch www.plan4.ch Tel 081 286 40 40		ARCH.		Objekt: 2019-44A Schwimmbad Churwalden		Bauherr: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 101, 7075 Churwalden	
PLAN: Aufsicht Technikraum		Mst: 1:50		Format: A3		Plannummer: 6.1.2		Gezeichnet: hos	
						Datum: 16.04.2020		Revidiert:	



PLAN4 ARCHITEKTEN + BAUINGENIEURE	7402 Bonaduz 7075 Churwalden 7078 Lenzerheide	info@plan4.ch www.plan4.ch Tel 081 286 40 40	ARCH.			Objekt:		Bauherr:		
						2019-44A Schwimmbad Churwalden		Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 101, 7075 Churwalden		
PLAN:			Mst:	Format:	Plannummer:	Gezeichnet:	Datum:	Revidiert:		
Grundriss Technikraum			1:50	A3	6.1.3	hos	16.04.2020			

Revidiert: